

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0228/13	20.11.2013
zum/zur		
F0127/13 FDP - Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Catererbindung in kommunalen Gebäuden der Landeshauptstadt		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	26.11.2013	

Zu der Anfrage „Catererbindung in kommunalen Gebäuden der Landeshauptstadt“ der FDP-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1. In welchen kommunalen Gebäuden resp. Einrichtungen der Stadt gibt es Verträge mit Cateringunternehmen?

Die Beantwortung dieser und der nachfolgenden Fragen bezieht sich ausschließlich auf Verträge der Landeshauptstadt Magdeburg mit Unternehmen, die im Rahmen von Veranstaltungen jedweder Art Speisen, Getränke und sonstiges Equipment, wie die Ausgestaltung mit Tischen und Stühlen und anderer Infrastruktur, in der Regel gegen Entgelt professionell bereitstellen. Verträge mit Unternehmen, die die Anpachtung und den längerfristigen Betrieb von Kantinen, Restaurants, Cafés u.ä. betreffen, fließen in die weiteren Betrachtungen nicht ein. Ebenso wenig werden Aussagen zu Bewirtungsvereinbarungen getroffen, die seitens der städtischen Unternehmen mit potentiellen Caterern o.ä. geschlossen wurden.

Damit ist der Kreis der infrage kommenden kommunalen Gebäude resp. Einrichtungen auf die Räumlichkeiten des Gesellschaftshauses an der Schönebecker Str. 129 begrenzt.

zu 2. Mit wie vielen Caterern hat die Stadt Verträge abgeschlossen?

Der Betreiber des Gesellschaftshauses, die Landeshauptstadt Magdeburg, hat im September 2011 einen Cateringvertrag über eine mehrjährige Laufzeit mit dem Unternehmen „Magdeburger Gastro Konzept GmbH“ geschlossen.

zu 3. Wann und aus welchen Gründen wurden diese Verträge abgeschlossen?

Zweck der geschlossenen Konzessionsvereinbarung ist die Sicherstellung einer gehobenen gastronomischen Versorgung der von der Stadt veranstalteten Konzerte und Events.

Die Stadt räumt dem Gastronomen das alleinige und ausschließliche Recht ein, die vom Gesellschaftshaus organisierten Veranstaltungen gemäß der Vorgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gastronomisch (küchenlos) zu versorgen.

Außerdem erhält der Gastronom die Gelegenheit, Vereinbarungen mit anderen Veranstaltern über die Versorgung ihrer Veranstaltungen zu schließen. Diese Möglichkeit wird auf 8 Veranstaltungen im Jahr limitiert. Der Caterer deckt hierbei u.a. auch Konzertreihen ab, die in der Regel keine kostendeckenden Umsätze erwarten lassen.

Für die Rechteüberlassung und die Nutzungsmöglichkeit der Räume einschließlich Inventar verpflichtet sich der Gastronom, ein vertraglich festgelegtes Entgelt des erzielten Nettoumsatzes, wie üblich zu zahlen.

zu 4. Welche Laufzeit haben die Verträge?

Das Vertragsverhältnis begann am 01. Oktober 2011 und endet mit Ablauf des 30. September 2014.

zu 5. Wann stehen die Verträge zur Neuverhandlung an?

Die Neuverhandlung eines Folgevertrages muss so zeitgerecht erfolgen, dass eine lückenlose Versorgung im Sinne des Vertragszweckes gewährleistet ist.

Dr. Koch